

Satzung des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V.

(Stand: 27.09.2014)

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. – im folgenden LSB genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen, Landesfachverbänden und außerordentlichen Mitgliedern, die mit den Mitteln der Körperkultur und des Sports als immanente Bestandteile eines kulturvollen Lebens zur körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen beitragen.

Sein Gebiet entspricht dem des Landes Sachsen-Anhalt, er besteht deshalb ausschließlich aus Vereinen und Verbänden, welche ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben. Der LSB hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der LSB unterhält eine Geschäftsstelle sowie die Landessportschule (ggf. mit Schwimmhallenbetrieb) in Osterburg und die Bildungs- und Freizeitstätte der Sportjugend in Schierke und betreibt die Internate und Mensen der Sportgymnasien und -sekundarschulen in Halle und in Magdeburg.

§ 2 Zweck, Handlungsgrundsätze

1. Zwecke des LSB sind die

- Förderung des Sports
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Ebenen des organisierten Sports
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Förderung der Wissenschaft und Forschung
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung der Heimatpflege und der Tradition
-

Zur Förderung des Sports gehören auch Modellflug, Hundesport und Schach.

2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsorganisationen sowie der Gliederungen gegenüber der Dachorganisation, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, anderen gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit
- Förderung und Entwicklung des Leistungs- und Breitensports
- Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport
- Förderung von Bildung im und durch Sport als Bestandteil einer ganzheitlichen Personalentwicklung
- Förderung des Sportstättenbaus und Entwicklung der Sportinfrastruktur
- Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie sportlicher Veranstaltungen
- Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Sport
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- Unterhaltung der Landessportschule in Osterburg (ggf. mit Schwimmhallenbetrieb)
- Unterhaltung der Bildungs- und Freizeitstätte der Sportjugend in Schierke
- Betrieb der Internate und Mensen der Sportgymnasien und -sekundarschulen in Halle und in Magdeburg
- Unterhaltung eines Sportmuseums
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Experten, insbesondere zu Themen des Sports und der Organisationsentwicklung
- Bewahrung und Pflege von Traditionen im Sport

3. Der LSB handelt des Weiteren insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

- Er anerkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen und fördert ihre Zusammenarbeit.
- Er wendet sich in allen seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und jede Form von Einmischung und Willkür.
- Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlichen Stellung in den Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der LSB Sachsen-Anhalt wirkt mit seinen Mitgliedsorganisationen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt, Gewaltverherrlichung und Homophobie
- Er fördert die Vereine, Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/ SSB) und Landesfachverbände (LFV), insbesondere deren Personal- und Organisationsentwicklung.
- Er fördert Lebensfreude, Gesundheit und Leistungsstreben.
- Er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
- Er fühlt sich der Internationalen Charta für Leibesübungen und Sport der UNESCO und dem Amateursport verpflichtet und fördert die kooperative Zusammenarbeit zu Sportvereinigungen im In- und Ausland sowie zu Verbänden, die sich der Förderung des Sports widmen.
- Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für präventive Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- Er beachtet bei allen Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern und tritt für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der LSB ist ein Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und erkennt dessen Satzung an. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen u. ä. erwerben.

§ 5 Gliederung des LSB

Der LSB gliedert sich regional in Kreis- und Stadtsportbünde. Die Gliederung erfolgt in Anpassung an die Struktur der politischen Gebietskörperschaften (Landkreise/kreisfreie Städte).

Die Stadt- und Kreissportbünde geben sich ihre Satzung selbst. Diese, beim Erwerb der Rechtsfähigkeit anzunehmende Satzung, darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB stehen. Sie hat die Verpflichtung zu enthalten, im Rahmen ihrer territorialen Zuständigkeit in eigener Verantwortung die Zielsetzungen des LSB zu fördern.

Hinsichtlich der Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft von Vereinen haben die KSB/SSB ihre Satzungen mit der des LSB zu harmonisieren.

Die Stadt- und Kreissportbünde umfassen ausschließlich die in ihrem Verwaltungsbereich ansässigen Mitglieder des LSB. Ihnen obliegt die Wahrnehmung der gemeinsamen überfachlichen Aufgaben innerhalb ihres Gebietes.

Die Stadt- und Kreissportbünde bilden die Gemeinschaft des gemeinnützigen und organisierten Sports innerhalb einer kreisfreien Stadt bzw. eines Landkreises. Als Partner der Sportvereine und der Sportfachverbände mit Sitz im Territorium der jeweiligen Stadt- und Kreissportbünde verstehen sie sich als Dienstleister und Serviceanbieter.

Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte ihrer Tätigkeit:

- Interessenvertreter der Sportvereine und der Sportfachverbände mit Sitz im Territorium der jeweiligen Stadt- und Kreissportbünde gegenüber den Kommunen sowie deren politischen Gremien
- Beratung und Unterstützung der Sportvereine und der Sportfachverbände mit Sitz im Territorium der jeweiligen Stadt- und Kreissportbünde zu organisatorischen, rechtlichen und umweltpolitischen Fragen
- Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- Beobachtung neuer Entwicklungen im Sport, Bündelung der gemeinsamen Sachanliegen und deren Einbringung in die Diskussion der regionalen Sportpolitik und in die Arbeit des LSB
- Versand der jährlichen Beitragsbescheide für die Mitgliedsvereine des LSB in ihrem Territorium und die Einnahme dieser Mittel im Auftrag des LSB

Die Funktionen der Präsidien/Vorstände der KSB bzw. SSB sollten sich an die Funktionen des LSB - Präsidiums anlehnen.

Der LSB unterstützt seine Gliederungen finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 6 Mitgliedschaft

Der LSB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des LSB können gemeinnützig tätige und eingetragene Sportvereine und Landesfachverbände werden, die die Satzung des LSB anerkennen und die vom LSB genannten Ziele, Grundsätze und Aufgaben verfolgen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und ihren Sitz und Wirkungsbereich im Land Sachsen-Anhalt haben.

Sportvereine, die Mitglied des LSB sind, gehören grundsätzlich gleichzeitig einem oder mehreren Landesfachverbänden Sachsen-Anhalts an. Ausnahmen regelt die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege. Sie ist Bestandteil der Satzung. Sportvereine, die keinem Landesfachverband angehören, aber Sportarten betreiben, die bestehenden Landesfachverbänden im LSB zuzuordnen sind, dürfen keinen neuen LFV bilden. Die Mitgliedschaft der Vereine im KSB/SSB beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im LSB. Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände betreuen ihre Mitglieder in sportfachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung und Anerkennung der Satzung des LSB.

Der LSB haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitgliedsvereine, -verbände oder seiner Untergliederungen. Die Mitgliedschaft in den Landesfachverbänden setzt die Mitgliedschaft im LSB voraus.

2. Außerordentliche Mitglieder des LSB können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder, Datenschutz

1. Aufnahme von Vereinen als ordentliche Mitglieder

Vereine beantragen ihre Aufnahme in den LSB schriftlich über den zuständigen Kreis- oder Stadtsportbund. Voraussetzung für eine Aufnahme ist neben dem schriftlichen Antrag das ausgefüllte Stammdatenformular, der Antrag auf Zugangsberechtigung zum Vereinsverwaltungssystem des LSB (IVY), die Vorlage der Satzung, des Gründungsprotokolls, der notariellen Anmeldung zur Eintragung beim Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Mit der Stellungnahme des KSB/SSB entscheidet das Präsidium über die Aufnahme in den LSB. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahme suchenden Verein das Recht des Widerspruchs und der Anrufung des Hauptausschusses innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides zu, der in seiner nächsten ordentlichen Versammlung endgültig entscheidet. Ein Recht auf Einberufung eines außerordentlichen Hauptausschusses zur Entscheidung über die endgültige Aufnahme gibt es nicht. Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren regelt das Präsidium.

Die Bestandserhebung pflegen die Vereine dann selbständig in das IVY ein und übertragen die Daten an den LSB.

2. Aufnahme von Landesfachverbänden und außerordentlichen Mitgliedern

Die Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren für Landesfachverbände und für außerordentliche Mitglieder sind durch entsprechende Aufnahmerichtlinien geregelt, die Bestandteil der Satzung des LSB sind.

3. Der Landessportbund verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des LSB nur zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereins-zweckes,
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.
- Hierbei gewährleistet der LSB, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung oder Tod.

2. Der Austritt aus dem LSB kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium des LSB gegenüber schriftlich und bei Körperschaften unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Der Austritt wird schriftlich bestätigt.

3. Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem LSB erfolgen,

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien oder Ordnungen des LSB oder
- b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder
- c) bei einem groben Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des LSB, insbesondere durch Kundgabe und Duldung extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung im Verein oder wenn
- d) die Voraussetzungen für die Aufnahme später wegfallen
- e) der Verein trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung der zur Durchführung von LSB-Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung oder den Ordnungen vorgesehenen sonstigen Leistungen im Rückstand ist oder
- f) der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht wird oder ein ordentliches Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert oder
- g) dem Verein weniger als drei Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann oder
- h) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist oder
- i) einem Landesfachverband die Eigenschaft als Fachverband aberkannt wird. Die Aberkennung erfolgt durch das Präsidium des LSB.

Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organs, einer Gliederung oder eines Mitglieds des LSB eingeleitet werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss durch das Präsidium ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Bei der Entscheidung über den Ausschluss sind auch die Belange der Gliederungen, denen das betroffene Mitglied angehört, zu berücksichtigen.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss aufgrund § 8 Nr. 3 Buchstaben a) bis c) dieser Satzung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Übersendung des Beschlusses den nächsten ordentlichen Hauptausschuss, dessen Entscheidung endgültig ist, per Widerspruch anrufen. Ein Recht auf Einberufung eines außerordentlichen Hauptausschusses zur Entscheidung über den endgültigen Ausschluss gibt es nicht. Bis zur Beschlussfassung durch den Hauptausschuss ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Über den Ausschluss nach § 8 Nr. 3 Buchstaben d) bis i) der Satzung entscheidet das Präsidium endgültig.

Der Ausschluss kann in den Fällen § 8 Nr. 3 Buchstaben d), e) und g) der Satzung durch das Präsidium frühestens nach einer Frist von einem Monat erfolgen.

Die Mitgliedschaft der Vereine eines ausgeschiedenen Landesfachverbandes beim LSB bleibt bestehen, solange die Vereine die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB, den Kreis- oder Stadtsportbünden sowie den Landesfachverbänden.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haftet auch ein Rechtsnachfolger.

Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung von zu viel entrichteten Beiträgen bei Löschung oder Ausschluss eines Vereins vor Ablauf des Kalenderjahres.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LSB haben das Recht,

- nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Landes-, Kreis- und Stadtsporttage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- in ihren Angelegenheiten die Wahrung ihrer Interessen durch den LSB zu verlangen und die Einrichtungen des LSB nach Maßgabe der dafür bestehenden Regelungen zu nutzen,
- die Beratungen und Betreuungen zu Fragen der Verwaltung, Organisation, Finanzen u. a. durch den LSB und die Kreis- und Stadtsportbünde in Anspruch zu nehmen und
- den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel des LSB im Rahmen der Richtlinien und Ordnungen zur Förderung des Sports zum gleichmäßigen Wohl aller zu beanspruchen.

2. Mitglieder des LSB haben die Pflicht,

- die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des LSB einzuhalten, sowie den von den KSB/SSB gefassten Beschlüssen zu folgen,
- besonders aktiv bei der Förderung von Körperkultur und Sport in ihren unmittelbaren Tätigkeitsbereichen zu wirken und in der Wahrnehmung von Funktionen diesbezüglich maßgeblichen Einfluss zu nehmen,
- die vom Landessporttag beschlossenen Beiträge zu entrichten,
- die sonstigen zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Leistungen, insbesondere die Informationen für die aktuelle LSB-Bestandserhebung, termingemäß zu erbringen,
- ihre Vereinsdaten in der LSB-Datenbank zu pflegen und - mit Ausnahme der Landesfachverbände - zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind,
- die Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden, in denen sie Mitglied sind, zuzuordnen. Vereinsmitglieder die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können, müssen bei der Bestandserhebung gesondert angegeben werden. Näheres regelt die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege.
- über Veränderungen, die sich im Gemeinnützigkeits- oder e.V.- Status ergeben, den LSB über den KSB/SSB schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.
- Bei nicht termingerechter Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten ruht der Anspruch des Mitglieds/der Gliederung auf den Erhalt einer Förderung.

§ 10 Versicherung und Rechtsunterstützung

1. Die Mitglieder und Gliederungen des LSB sind während ihrer Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit an den vom LSB angebotenen Versicherungsschutz gebunden.

2. Die Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt, die der Vorstand im Namen und für Rechnung des Versicherten mit geeigneten Versicherungsgesellschaften abschließt. Die Höhe des Versicherungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

3. Der LSB gewährt seinen Mitgliedern und Gliederungen Unterstützung in Form einer unentgeltlichen Erstberatung in Steuer-, Rechts- und Versicherungsfragen.

§ 11 Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

Der Landessporttag kann auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehren-präsidenteninnen und Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitglieder ernennen.

Sie können die Organe des LSB beraten und haben beim Landessporttag und beim Hauptausschuss Teilnahme- und Rederecht.

§ 12 Organe des LSB

Organe des LSB sind:

- der Landessporttag
- der Hauptausschuss
- das Präsidium
- der hauptamtliche Vorstand

Die Tätigkeit und Funktion der Organe wird insbesondere durch die Satzung und die Ordnungen des LSB bestimmt. Voraussetzungen und Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung von Beratungen der Organe, zum Beratungsablauf sowie zur Durchführung von Wahlen enthält die Geschäftsordnung des LSB. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 13 Landessporttag

1. Der Landessporttag ist das höchste Organ des LSB. Er hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten im territorialen Verantwortungsbereich zu beraten und zu beschließen. Er wählt entsprechend der Satzung das Präsidium.

2. Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Landessporttag setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums des LSB
- b) den Delegierten der Vereine im LSB, die durch die Kreis- bzw. Stadtsportbünde mitgeteilt werden,
- c) den Delegierten der Landesfachverbände im LSB,
- d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder im LSB (ohne Stimmrecht).

Jeder Stimmberechtigte nach a) bis c) hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Stimmenanteile der Delegierten aus b und c werden analog der Grundlage der Regelung des § 15 (Stimmenanteile Hauptausschuss) ermittelt.

Maßgebend für die Verteilung der Mandate sind die Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem der Landessporttag stattfindet, vorausgeht. Es werden in angemessenem Umfang weibliche und männliche Delegierte entsandt.

Es werden in angemessenem Umfang weibliche und männliche Delegierte entsandt.

3. Aufgaben

Der Landessporttag ist insbesondere zuständig für

- die Beratung und den Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen,
- die Beschlussfassung zur Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes des LSB,
- die Wahl des Präsidiums des LSB, mit Ausnahme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Sportjugend; sie werden von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.
- die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenpräsidenteninnen und Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitgliedern des LSB.

4. Zusammentreten, Fristen

Der Landessporttag wird vom Präsidium einberufen.

Ausgehend vom zurückliegenden ordentlichen Landessporttag finden die Landessporttage im 2. Halbjahr aller 4 Jahre statt.

Der Termin wird den Mitgliedern spätestens drei Monate vorher schriftlich oder per E-Mail an die im IVY hinterlegte Adresse bekannt gegeben.

Die Tagesordnung wird mit der Einladung bis spätestens fünf Wochen vor dem Landessporttag den Mitgliedern des LSB durch Veröffentlichung auf der Internetseite des LSB unter www.lsb-sachsen-anhalt.de bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wird den Mitgliedern des LSB eine Zusammenstellung der Anträge schriftlich oder per Post in digitaler Form (z.B. USB-Stick oder CD-ROM) oder per E-Mail an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse übermittelt.

Anträge an den Landessporttag sind dem Präsidium des LSB schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bis spätestens zwei Monate vor der Tagung einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind möglich. Sie dürfen aber in keinem Fall Änderungen der Satzung, die Auflösung des LSB, die Wahl oder Abwahl des Präsidiums betreffen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 14 Außerordentlicher Landessporttag

Außerordentliche Landessporttage sind durch das Präsidium des LSB einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des LSB dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen,

der Hauptausschuss dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält,

das Präsidium beschließt, dass dies im Interesse des LSB notwendig ist.

Für den außerordentlichen Landessporttag gelten die im § 13 dieser Satzung getroffenen Regelungen sinngemäß. Alle Fristen (§ 13, Nr. 4 dieser Satzung) verkürzen sich um die Hälfte, außer die Fristen für Dringlichkeitsanträge.

§ 15 Hauptausschuss

1. Zusammensetzung, Stimmrecht

Dem Hauptausschuss des LSB gehören an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums des LSB,
- b) die Vertreter/innen der Landesfachverbände,
- c) die Vertreter/innen der Kreis- und Stadtsportbünde,
- d) Vertreter/innen der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).

Die Kreis- und Stadtsportbünde und die Landesfachverbände besitzen entsprechend ihren Mitgliederzahlen auf der Grundlage der gültigen Statistik folgende Stimmanteile:

bis zu 3.000 Mitgliedern	1 Stimme
bis zu 6.000 Mitgliedern	2 Stimmen
bis zu 10.000 Mitgliedern	3 Stimmen
bis zu 15.000 Mitgliedern	4 Stimmen
bis zu 30.000 Mitgliedern	5 Stimmen
bis zu 50.000 Mitgliedern	6 Stimmen
bis zu 75.000 Mitgliedern	7 Stimmen

sowie je weitere 25.000 Mitglieder je eine weitere Stimme

Die Stimmrechte werden jeweils durch eine Person für die jeweils Vertretenen wahrgenommen. Um Stimmgleichheit zwischen den Kreis- und Stadtsportbünden einerseits und den Landesfachverbänden andererseits zu erreichen, erhalten die 10 mitgliederstärksten Kreis- und Stadtsportbünde bzw. Landesfachverbände in der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahlen so viel weitere Stimmen, bis eine Stimmgleichheit erreicht ist.

2. Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltsplanung sowie zum Nachtragshaushalt und zur Haushaltsabrechnung des LSB
- Beratung, Bestätigung und Beschlussfassung von Ordnungen und Richtlinien, die nicht Satzungsbestandteil sind
- Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Berichten des LSB-Präsidiums
- Beratung und Beschluss über die Aufnahme von Landesfachverbänden
- Beratung und Beschlussfassung über Aufnahmeanträge für eine außerordentlichen Mitgliedschaft im Widerspruchsverfahren
- Übernahme der Aufgaben des Landessporttages (außer Wahlen und Satzungsänderungen bzw. -neufassungen) in den Jahren, in denen kein Landessporttag einberufen wird
- Beschlussfassung zur Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes des LSB,
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen,
- Bestätigung von Ergänzungen des Präsidiums des LSB,
- Beratung und endgültige Beschlussfassung über die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
- Wahl der Delegierten zum Bundestag des DOSB.

3. Zusammentreten, Fristen

Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Termin des Hauptausschusses wird spätestens 10 Wochen vorher an die von den Hauptausschussmitgliedern im IVY hinterlegte E-Mail-Adresse bekanntgegeben. Anträge an den Hauptausschuss sind dem Präsidium des LSB schriftlich mit Begründung bis spätestens 8 Wochen vor der Tagung einzureichen.

Die Einladung nebst Beratungs- und Beschlussanträgen bzw. -materialien und die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich oder per Post in digitaler Form (z.B. USB-Stick oder CD-ROM) oder per E-Mail an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse der Hauptausschussmitglieder zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge sind grundsätzlich möglich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für
 - Gesellschaftspolitik und Sportinfrastruktur
 - Breitensportentwicklung
 - Leistungssportentwicklung
 - Finanzen
 - Bildung und Personalentwicklung
 - Kommunikation und Marketing
 - Frauen und Gleichstellung
- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Sportjugend
- der Ehrenpräsidentin bzw. dem Ehrenpräsidenten (mit beratender Stimme)

2. Die Präsidiumsmitglieder werden durch den Landessporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur rechtsgültigen Neuwahl der jeweiligen amtsbezogenen neu gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt, maximal jedoch weitere 6 Monate. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Das Präsidium des LSB beruft den hauptamtlichen Vorstand des LSB, welcher seiner Aufsicht unterliegt. Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

4. Das Präsidium führt den LSB strategisch und erfüllt seine Aufgaben nach den Festlegungen der Satzung und Ordnungen des LSB und den Bestimmungen des Hauptausschusses und des Landessporttages.

Das Präsidium gibt sich eine interne Geschäftsordnung und eine den jeweiligen Kompetenzen entsprechende Geschäftsverteilung. Die interne Geschäftsordnung des Präsidiums trägt keinen Satzungscharakter.

5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so ergänzt sich das Präsidium selbst bis zum nächsten Hauptausschuss. Dieser beschließt die Bestätigung oder den Widerruf dieser Kooptierung. Im Falle des Vertrauensverlustes gegenüber einem Präsidiumsmitglied ist das Präsidium berechtigt, auf Antrag eines anderen Präsidiumsmitgliedes dieses durch Beschluss von seinen Aufgaben vorübergehend zu entbinden. Der nächstfolgende Hauptausschuss hat endgültig über eine Abberufung des Präsidiumsmitgliedes zu beschließen. Das betroffene Präsidiumsmitglied ist vor der jeweiligen Beschlussfassung durch die Beschlussorgane anzuhören.

6. Es können maximal drei Präsidiumsmitglieder kooptiert werden.

§ 17 Hauptamtlicher Vorstand

1. Der LSB wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch den aus drei Personen bestehenden hauptamtlichen Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes vertreten den LSB gemeinsam.

2. Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes werden vom Präsidium für den Zeitraum von 4 Jahren berufen. Das Präsidium unterzeichnet die entsprechenden vertraglichen Grundlagen und kann den hauptamtlichen Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen. Das Präsidium erteilt die inhaltliche Genehmigung der Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder.

Die Präsidentin bzw. der Präsident unterzeichnet die arbeitsrechtlichen Erklärungen für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes des LSB.

3. Das Präsidium legt für die einzelnen Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person der bzw. des Vorsitzenden.

4. Die Arbeitsaufgaben des hauptamtlichen Vorstandes sind auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes zwischen den Vorstandsmitgliedern festgelegt. Kommt es hier zu Überschneidungen, entscheidet auf Antrag eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes das Präsidium. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende.

5. Der hauptamtliche Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

Er hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Im Streitfall trägt der hauptamtliche Vorstand dafür die Beweislast. Der hauptamtliche Vorstand übt im LSB die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

6. Über die Anlagenpolitik des LSB entscheidet das Präsidium. Erwerb, Veräußerung und Beleihung von LSB eigenen Immobilien unterliegen ebenso wie die Durchführung von Bauvorhaben der Genehmigung des Hauptausschusses.

Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist die Einwilligung des Präsidiums erforderlich. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:

- grundstücksgleiche Rechte sowie Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Vornahme von Neubauten, Anbauten, Erweiterungen von Gebäuden und Betriebsvorrichtungen, Erwerb von und Verfügung über Gegenstände des mobilen Anlagevermögens einschließlich des Abschlusses von Leasing-Verträgen, sofern dies nicht im jährlichen Investitionsplan genehmigt ist oder der Anschaffungsaufwand für einen bestimmten Anlagegegenstand oder eine Sachgesamtheit den Betrag von 50.000 € im Einzelfall überschreitet
- Erwerb von und Verfügung über Wertpapiere und Beteiligungen mit Ausnahme der Entgegennahme und Diskontierung handelsüblicher Wechsel,
- Erwerb und Verfügung über Patente oder ähnliche Verfahrensrechte sowie Abschluss von Lizenzverträgen,

- Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Filialen und anderen Betriebsstätten,
- Eingehung von Bürgschaften,
- bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen sowie Haftungsverhältnisse, die ein Entstehen müssen für Verbindlichkeiten Dritter begründen,
- Stimmrechtsausübung bei Beteiligungs-gesellschaften, falls der Beschlussgegenstand zu den genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Sinne dieser Bestimmung zählt oder der Landessporttag zuständig wäre.
- In folgenden Angelegenheiten ist weiterhin eine Genehmigung durch das Präsidium notwendig:
 - vom Vorstand vorzulegenden Businesspläne der jeweiligen Projekte,
 - des jährlich vom Vorstand aufzustellenden Gesamt-Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan einschließlich etwaiger notwendiger Anpassungen,
 - Feststellung des Jahresabschlusses des LSB,
 - Einrichtung von Beiräten aller Art,
 - Nebenbeschäftigungen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung
 - Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen mit Angestellten oder freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn ihre Jahresbezüge eine Grenze in Höhe von 50.000 Euro überschreiten oder sie Einfluss auf den Stellenplan haben,
 - Übernahme und Veräußerungen von Beteiligungen, Gründung von Gesellschaften,
 - Aufnahme von Anleihen und Krediten, sofern sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag in Höhe von 25.000 Euro übersteigen,
 - Genehmigung von Darlehen an Mitgliedsvereine oder -verbände,
 - Realisierung von Investitionen und Bauvorhaben, sobald sie dem Inhalt nach und/oder betragsmäßig im Wirtschaftsplan nicht aufgeführt sind und die Höhe von 25.000 Euro übersteigen,
 - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen,
 - Überwachung des Risikomanagementsystems.

Das Präsidium muss in alle Einzelgeschäfte mit einem Wert über 100.000 Euro vorher einwilligen.

7. Der hauptamtliche Vorstand des LSB hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Umsetzung der Beschlüsse des Landessporttages, des Hauptausschusses und des Präsidiums
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung des Jahresetats,
- Vorbereitung der Jahresrechnung,
- Erstellung der Personalplanung,
- Erstellung der Investitionsplanung,
- Bewirtschaftung des Etats.

Der hauptamtliche Vorstand legt dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.

Bei Abweichungen von mehr als 5 % des Gesamthaushaltes zum bestätigten Haushaltsplan legt der hauptamtliche Vorstand dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor.

Für jedes Geschäftsjahr werden durch den hauptamtlichen Vorstand eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

§ 18 Wirtschaftlich-wissenschaftlicher Beirat

Zur Beratung des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstandes des LSB wird durch das LSB-Präsidium ein wirtschaftlich-wissenschaftlicher Beirat berufen.

Die Aufgaben des Beirates bestehen in der Begleitung der Arbeit des LSB durch:

- die integrative wissenschaftliche Grundlagendiskussion,
- die Abstimmung und Vereinbarung von Forschungsthemen,
- die wissenschaftliche Begleitung von ausgewählten Aufgaben und Projekten des LSB
- und die Beratung und Zusammenarbeit in wirtschaftlichen Fragen.

Der Beirat berät das Präsidium fachbezogen und berichtet dem Präsidium und dem hauptamtlichen Vorstand laufend über seine Tätigkeiten und Ergebnisse.

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder ist an die Amtszeit des Präsidiums geknüpft. Die

Mitglieder werden durch das Präsidium berufen/abberufen und sollten sich aus

Vertreterinnen und Vertretern wissenschaftlicher Einrichtungen, der Wirtschaft und der Politik des Landes Sachsen-Anhalt zusammensetzen.

§ 19 Ausschüsse

Das Präsidium beruft zu seiner Beratung und Unterstützung die ständigen Ausschüsse:

- Landesausschuss Gesellschaftspolitik und Sportinfrastruktur
- Landesausschuss Breitensportentwicklung
- Landesausschuss Leistungssportentwicklung
- Landesausschuss Bildung und Personalentwicklung
- Landesausschuss Kommunikation und Marketing
- Landesausschuss Frauen und Gleichstellung
- Landesausschuss Ehrungen

und legt deren Vorsitz, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche fest. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder ist an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können nach Bedarf vom Präsidium weitere zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 20 Sportjugend Sachsen-Anhalt

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt (SJSA) ist der Jugendverband des LSB. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LSB selbständig und entscheidet über die Verwendung von ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit. Sie hat den Vorstand auf Anforderung über die Haushaltsplanung und die Mittelverwendung im Rahmen des eigenen Jahresabschlusses zu informieren.

Die Sportjugend ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Sie ist Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitglieder des LSB, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vollversammlung der Sportjugend ist das oberste Organ. Sie beschließt die Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den Hauptausschuss des LSB.

Die Besetzung der Stelle der hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. des hauptamtlichen Geschäftsführers der Sportjugend erfolgt im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Sportjugend. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 21 Landesschiedsgericht

1. Der Hauptausschuss kann die Wahl eines Landesschiedsgerichtes beschließen und durchführen. Es wird dann für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Hauptausschuss verabschiedet wird. Das Landesschiedsgericht darf jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung des Streitfalles durch Beauftragte des Präsidiums erfolglos geblieben ist.

2. Das Landesschiedsgericht ist kein Organ des LSB. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.

3. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und vier Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern.

4. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des LSB und die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit es in der Satzung und in den Ordnungen des LSB nicht anders bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütige Einigung der Parteien hinzuweisen.

§ 22 Finanzwirtschaft des LSB

1. Der LSB hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

2. Alljährlich wird der Jahresabschluss des LSB durch eine amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Sie kann eine Empfehlung auf Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr geben.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

4. Für die Finanzwirtschaft des LSB gelten im Übrigen die Regelungen der Finanzordnung.

§ 23 Geschäftsstellen des LSB, der KSB/SSB und der LFV

Zur Erfüllung der Beschlüsse und Aufgaben des LSB, seiner Gliederungen und Mitglieder können hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den hauptamtlichen Vorstand des LSB, seine Gliederungen und Mitglieder eingesetzt werden. Sie sind den Organen des LSB bzw. denen der Gliederungen und Mitglieder unterstellt.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassungen der Mitglieder des LSB

1. Beschlüsse der Organe des LSB, die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen des LSB bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Alle Abstimmungen können geheim, offen, einzeln, oder im Block vorgenommen werden. Wahlhandlungen werden nur auf Beschluss geheim vorgenommen.

4. Alle vom Landessporttag und dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse sind von zwei Präsidiumsmitgliedern und einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des LSB innerhalb einer Frist von 8 Wochen zugänglich zu machen.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LSB läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 26 Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des LSB zu.

§ 27 Bestandteile der Satzung

Die Geschäftsordnung sowie die Aufnahmeleitlinien für Landesfachverbände und für außerordentliche Mitglieder und die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege sind Bestandteil der Satzung.

§ 28 Auflösung

Die Auflösung des LSB kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landessporttag beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Auflösung des LSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSB an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.